

# Nächtliche Ruhestörungen durch **Nachbarn**



## Deine Rechte & Vorgehen



### Nachtruhe beachten

Ab 22 Uhr auf Ruhe achten,  
Lärm vermeiden.



### Polizei rufen

Bei Nachtlärm die Polizei  
verständigen.



### Lärm dokumentieren

Datum, Uhrzeit und Art  
des Lärms notieren.



### Ordnungsamt einschalten

Bei regelmäßigen Störungen  
das Ordnungsamt informieren.

**Wiederholter Nachtlärm ist rechtswidrig!**

# Merkblatt für Betroffene

Nächtliche Ruhestörungen durch Nachbarn  
– Rechte und Vorgehen

## 1 Ausgangssituation

Wiederkehrender Lärm aus Wohnungen oder Privathäusern – etwa durch Partys, laute Musik oder nächtliche Aufenthalte im Außenbereich – stellt für Betroffene eine erhebliche Belastung dar.

**Wichtig: Solche Ruhestörungen sind keine Privatsache, sondern können rechtlich verfolgt werden.**

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die nachfolgenden gesetzlichen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für den Schutz vor nächtlichen Ruhestörungen und geben Betroffenen konkrete Möglichkeiten, gegen unzulässigen Lärm vorzugehen.

Betroffene können sich auf mehrere rechtliche Regelungen stützen:

#### **Nachtruhe (22:00 – 06:00 Uhr)**

- geregelt u. a. in kommunalen Polizeiverordnungen
- in dieser Zeit gelten besonders strenge Anforderungen an die Lautstärke

#### **§ 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)**

„Unzulässiger Lärm“ ist eine Ordnungswidrigkeit

Das bedeutet:

- vermeidbarer Lärm, der andere erheblich belästigt, ist verboten
- auch durch Privatpersonen
- kann mit Bußgeld geahndet werden

#### **Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW)**

- §§ 1, 3 PolG BW: Gefahrenabwehr
- Behörden dürfen Maßnahmen treffen, um Störungen der öffentlichen Ordnung zu beenden

Beispiele:

- Beendigung einer Party
- Platzverweise
- Unterbindung von Lärm

#### **Landes-Immissionsschutzrecht**

- schützt vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. Lärm)
- gilt auch im privaten Bereich

#### **Zivilrecht (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB)**

- § 906 BGB: Zuführung unzulässiger Immissionen
- § 1004 BGB: Unterlassungsanspruch

Betroffene können:

- Unterlassung verlangen
- im Extremfall klagen

## 2 Wer ist zuständig?

**Bei akuten nächtlichen Störungen:**

## Polizei

- sofortige Gefahrenabwehr
- beendet die konkrete Situation

## Bei wiederholten Ruhestörungen:

## Ordnungsamt

- prüft Ordnungswidrigkeiten
- kann Maßnahmen gegen Verursacher einleiten

## 3 Wann wird ein Problem „relevant“?

Ein Einschreiten ist insbesondere gerechtfertigt, wenn:

- Störungen **regelmäßig auftreten**
- die Nachtruhe wiederholt verletzt wird
- Gespräche keine Verbesserung bringen
- mehrere Betroffene vorhanden sind

## 4 Empfohlenes Vorgehen für Betroffene

### 1. Lärm dokumentieren

- Datum, Uhrzeit, Dauer
- Art des Lärms (Musik, Personen, Schreien etc.)
- ggf. Anzahl der Personen

### 2. Polizei informieren (konsequent)

- insbesondere nachts (22:00–06:00 Uhr)
- Einsätze werden dokumentiert
- wichtig für spätere Verfahren

### 3. Wiederholungen sammeln

- mehrere Vorfälle belegen strukturelles Problem
- Grundlage für behördliches Einschreiten

### 4. Ordnungsamt einschalten

- bei dauerhaften Störungen
- mit Verweis auf:
  - Dokumentation
  - Polizeieinsätze

## 5 Häufige Missverständnisse

Im Alltag kursieren viele Annahmen darüber, was bei Lärm erlaubt ist und was nicht. Diese führen oft dazu, dass Betroffene ihre Rechte unterschätzen oder gar nicht wahrnehmen. Die folgenden Punkte stellen die häufigsten Irrtümer klar:

✗ „Das ist Privatsache“

→ **Falsch** – Ruhestörungen betreffen die öffentliche Ordnung

✘ „Man muss das hinnehmen“  
→ **Falsch** – wiederholter Nachtlärm ist rechtswidrig

✘ „Nur die Polizei ist zuständig“  
→ **Unvollständig** – bei Dauerproblemen auch das Ordnungsamt

## 6 Fazit

- Nachtruhe ist gesetzlich geschützt
- Auch private Verursacher müssen sich daran halten
- Wiederholte Ruhestörungen sind rechtlich angreifbar
- Entscheidend ist eine **klare und konsequente Dokumentation**